



Meinl INDIA GROWTH

Rechenschaftsbericht 2015/2016

**Meinl**   
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl INDIA GROWTH**

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Bericht über das 11. Rechnungsjahr  
vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Ausschüttung	6
Der indische Aktienmarkt	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	16
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	21

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

**Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

**Staatskommissäre**

MR Mag. Edith Peters, Wien  
OR Mag. Karin Kufner, Wien

**Aufsichtsrat**

Mag. Wolfgang Werfer, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.  
Dr. Wolfgang Spitz, Wien

**Geschäftsführung**

Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien

**Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## **Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.**

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ATX® FONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GF 30	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

## **Fondsmanagement**

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL ATX® FONDS	Arno Mittermann
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL INDIA GROWTH	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL JAPAN TREND	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUID	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Arno Mittermann
MEINL QUATTRO eu	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL GF 30	Arno Mittermann

## **Abschlussprüfer**

BDO Austria GmbH, Wien

# **Meinl INDIA GROWTH**

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

- ISIN AT0000495429 Ausschüttung -

## **Sehr geehrter Anteilsinhaber!**

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl INDIA GROWTH, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) für das 11. Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl INDIA GROWTH weist zu Rechnungsjahresende eine Größenordnung von 4,25 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 27.748 Ausschüttungsanteile.

Der Ausschüttungsanteilswert betrug am Berichtsstichtag EUR 153,09 je Anteil. Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2015/2016 beträgt EUR 3,79 je Anteil und wird ab 15. März 2016 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.02.2015 bis 31.01.2016 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Ausschüttung - eine Performance von -25,12 % für Ausschüttungsanteile.

Das Risikomanagement erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren (Commitment Approach).

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## AUSSCHÜTTUNG

Für das Rechnungsjahr 2015/2016 wird eine Ausschüttung von EUR 3,79 je Anteil, das sind bei 27.748 Anteilen insgesamt EUR 105.164,92 vorgenommen.

Die Ausschüttung in der Höhe von

**EUR 3,79**

je Anteil wird ab 15. März 2016 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinl Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausgezahlt.

Soferne der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KEST-Anteil in Höhe von

**EUR 3,79** je Anteil.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Rechnungs-jahresende	Fonds-volumen in Mio.Euro	errechneter Wert in Euro	Ausschüttung je Anteil in Euro <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Rechnungsjahr	seit Fondsbeginn
19.05.05 <sup>3)</sup>		100,00			
31.01.06 <sup>4)</sup>	44,68	131,10	0,00	+ 31,10	+ 31,10
31.01.07	49,83	161,77	0,13	+ 23,39	+ 61,77
31.01.08	32,20 <sup>5)</sup>	204,18 <sup>6)</sup>	5,76	+ 26,33	+ 104,36
31.01.09	10,23	87,31	0,00	- 54,84	- 9,56
31.01.10	9,36	146,25	0,00	+ 67,51	+ 51,49
31.01.11	8,74	158,63	0,44	+ 8,46	+ 64,32
31.01.12	6,80	138,05	0,09	- 12,73	+ 43,39
31.01.13	6,76	153,01	0,96	+ 10,91	+ 59,03
31.01.14	4,95	128,03	0,39	- 15,80	+ 33,91
31.01.15	6,89	207,94	3,48	+ 62,88	+ 118,10
31.01.16	4,25	153,09	3,79	- 25,12	+ 63,31

<sup>1)</sup> jeweils am 15. März

<sup>2)</sup> unter Wiederveranlagung der Ausschüttung

<sup>3)</sup> Erstausgabetag

<sup>4)</sup> Rumpfrechnungsjahr

<sup>5)</sup> Das Fondsvermögen wurde im September 2008 aufgrund einer Neubewertung von 32,20 Mio.EUR auf 31,56 Mio.EUR geändert.

<sup>6)</sup> Der Rechenwert wurde im September 2008 aufgrund einer Neubewertung von 204,18 auf 200,08 geändert.

## **DIE INDISCHEN AKTIENMÄRKTE**

Im Berichtszeitraum 01.02.2015 bis 31.01.2016 kam es an den indischen Aktienmärkten zu einer deutlichen Korrektur.

Nachdem im Vorjahr die Hoffnung auf die politischen Änderungen ruhten, wurden diese im Laufe des Jahres etwas gedämpft. Die angekündigten Wirtschaftsreformen wurden nur schleppend umgesetzt bzw. von der Opposition komplett verhindert.

Narendra Modi gelang es bisher nicht die wichtigen Reformen durch das Parlament zu bringen, nämlich einheitliche Mehrwertsteuern im Land, rechtliche Grundlagen für Infrastrukturprojekte und weitreichende Erleichterungen für ausländische Investoren. All dies scheiterte bis jetzt an der kompromisslosen Opposition, die wiederum Korruptionsvorwürfe vorbringt. Die Bekämpfung der Korruption ist ein weiteres Ziel der neuen Regierung, welches wohl noch länger verfolgt werden wird.

Die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums weltweit, vor allem in China, war ein weiteres Hemmnis für die Börse im abgelaufenem Jahr. Der Zuwachs im weltweiten Handel fiel geringer aus als erwartet und so konnte der indische Aktienindex nicht mehr an das gute Vorjahr anknüpfen.

Das Potential in Indien ist riesig. Die demographische Entwicklung lässt für die Zukunft Spielraum für signifikantes Wachstum im Gegensatz zu China, wo die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter in absoluten Zahlen schrumpft und weiter zurückgehen wird.

Strukturelle Änderungen haben das Potential massives zusätzliches Wirtschaftswachstum freizusetzen.

Der indische Leitindex SENSEX hat im Berichtszeitraum in Landeswährung 13,60% verloren. Zusätzlich verloren Anleger aus dem Euroraum durch die Abschwächung der Währung.

## **ANLAGEPOLITIK**

Der Meinl INDIA GROWTH investiert überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere indischer Unternehmen und bietet so dem Anleger die Möglichkeit an einer der langfristig besten Wachstumsmöglichkeiten zu partizipieren. Der Meinl INDIA GROWTH wird nach einem Bottom-Up-Ansatz gemanagt.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens**  
**Meinl INDIA GROWTH**

**1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

**Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages**

	Ausschüttungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	207,94
Ausschüttung am 16.03.2015 (entspricht 0,0171 Anteilen) <sup>1)</sup>	3,48
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	153,09
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	155,71
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>-52,23</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-25,12 %</b>

**2. Fondsergebnis**

**a. Realisiertes Fondsergebnis**

**Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	63,94	
Dividendenerträge	99.615,95	
sonstige Erträge 6)	0,00	
Ord. Ertrag ausländische IF	0,00	99.679,89
Sollzinsen		-18,96
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-108.403,29	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Abschlussprüfer	-6.264,00	
Publizitätskosten	-6.299,10	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-90.139,20	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	-26.364,18	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-129.066,48	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-237.469,77
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-137.808,84</b>

**Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne aus Wertpapiere	1.122.951,66	
Realisierte Gewinne aus Derivate	0,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapiere	-265.247,52	
Realisierte Verluste aus Derivate	0,00	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>857.704,14</b>

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**719.895,30**

**b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>-2.257.107,75</b>
--	----------------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres**

**-1.537.212,45**

### **c. Ertragsausgleich**

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-65.984,10
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	-108.272,74
Ertragsausgleich im Rechenjahr für Zins- und Dividendenvortrag	0,00
<b>Summe Ertragsausgleich</b>	<b>-174.256,84</b>

### **Fondsergebnis gesamt**

**-1.711.469,29**

## **3. Entwicklung des Fondsvermögens**

**Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)** **6.894.177,64**

### **Ausschüttung**

Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 16.03.2015	-113.872,56
	<b>-113.872,56</b>

### **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Ausgabe von Anteilen	237.214,48
Rücknahme von Anteilen	-1.232.400,28
Ertragsausgleich	174.256,84
	<b>-820.928,96</b>

### **Fondsergebnis gesamt**

(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt) **-1.711.469,29**

**Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)** **4.247.906,83**

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Ausschüttungsanteil EUR 204,00
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahres.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -1.399.403,61
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 6.894.177,64  
33.154 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 4.247.906,83  
27.748 Ausschüttungsanteile
- 6) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

Transaktionskosten: 96.990,95 EUR

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 8 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

**ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS**  
**PER 31. JÄNNER 2016**  
**Meinl INDIA GROWTH**

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 31.01.2016	Käufe	Verkäufe	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
				Zugänge	Abgänge			
				Stk./Nom.	im Berichtszeitraum			

**Amtlicher Handel und organisierte Märkte**

**Aktien**

Aurobindo Pharmaceuticals Ltd. IR 1 (INR)	INE406A01037	INR	4.200	4.200	0	809,9500	45.731,77	1,08
Axis Bank Ltd. Reg.Shares IR 2 (INR)	INE238A01034	INR	20.000	0	13.000	406,6000	109.322,09	2,57
Bajaj Auto Ltd.	INE917I01010	INR	2.500	2.500	2.269,7500	76.283,14	1,80	
Bharat Petroleum Corp. Ltd.	INE029A01011	INR	4.500	4.500	0	869,6500	52.609,91	1,24
Bharti Airtel Ltd.	INE397D01024	INR	15.000	15.000	17.000	291,3000	58.741,13	1,38
Cipla Ltd.(INR)	INE059A01026	INR	7.000	7.000	0	578,0000	54.392,17	1,28
Coal India Ltd.	INE522F01014	INR	11.000	0	34.000	305,6000	45.191,48	1,06
Dr. Reddy's Laboratories Ltd.	INE089A01023	INR	1.500	0	0	3.007,1000	60.638,67	1,43
Gail India Ltd.	INE129A01019	INR	9.000	9.000	6.000	361,0500	43.683,80	1,03
Hero MotoCorp Ltd.	INE158A01026	INR	1.900	3.700	4.300	2.448,5500	62.542,20	1,47
Hexaware Technologies Ltd.	INE093A01033	INR	16.000	16.000	0	221,4500	47.632,81	1,12
Hindustan Unilever Ltd.	INE030A01027	INR	10.000	18.000	8.000	790,9000	106.324,20	2,50
HDFC Bank Ltd.(demat.) IR 2	INE040A01026	INR	28.000	8.000	10.000	1.032,5000	388.649,97	9,15
I.T.C. Ltd.	INE154A01025	INR	86.000	23.000	37.000	318,6000	368.344,99	8,67
IndusInd Bank Ltd.	INE095A01012	INR	4.000	0	6.000	907,8500	48.818,52	1,15
Infosys Ltd. (INR)	INE009A01021	INR	25.000	40.000	28.500	1.131,3500	380.231,01	8,95
ICICI Bank Ltd. Reg. Shares (demat.) IR 2	INE090A01021	INR	75.000	33.000	43.000	232,9500	234.873,77	5,53
Kotak Mahindra Bank Ltd. IR 5 (INR)	INE237A01028	INR	5.000	5.600	6.200	665,5000	44.733,06	1,05
Larsen and Toubro Ltd.(demater.)	INE018A01030	INR	11.000	0	1.500	1.077,1500	159.286,66	3,75
Lupin Ltd. (demater.) IR 2 (INR)	INE326A01037	INR	5.500	5.500	0	1.707,0500	126.217,47	2,97
Mahindra & Mahindra Ltd.	INE101A01026	INR	7.000	3.000	0	1.201,2000	113.037,86	2,66
Maruti Suzuki India (demat.)	INE585B01010	INR	2.400	3.600	1.200	4.093,5500	132.075,39	3,11
MindTree Ltd.	INE018I01017	INR	2.600	7.400	4.800	1.481,6500	51.788,05	1,22
NTPC Ltd. Registered Shares IR 10	INE733E01010	INR	30.000	30.000	50.000	144,1000	58.116,01	1,37
Oil & Natural Gas Corp. Ltd. (INR)	INE213A01029	INR	35.000	43.000	58.000	219,8000	103.420,42	2,43
Reliance Industries Ltd.	INE002A01018	INR	19.000	18.000	32.700	1.016,9000	259.742,13	6,11
Sintex Industries Ltd. IR 1	INE429C01035	INR	40.000	70.000	30.000	78,3000	42.104,87	0,99
State Bank of India (INR)	INE062A01020	INR	50.000	0	0	185,3500	124.587,12	2,93
Sun Pharmaceutical Inds. Ltd. Reg.(demat.)	INE044A01036	INR	18.000	9.500	1.000	834,6000	201.958,17	4,75
Tata Consultancy Services Ltd.	INE467B01029	INR	6.500	1.000	3.100	2.330,9000	203.679,61	4,79
Tata Motors Ltd.	INE155A01022	INR	29.000	32.926	38.926	334,0000	130.213,20	3,07
Tata Steel Ltd. (demater.)	INE081A01012	INR	13.000	13.000	15.000	254,4000	44.460,16	1,05
Wipro Limited	INE075A01022	INR	10.000	17.000	21.000	547,1500	73.555,80	1,73
							<b>4.052.987,61</b>	<b>95,41</b>

**Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte** EUR 4.052.987,61 95,41

**Summe Wertpapiervermögen** EUR 4.052.987,61 95,41

**Bankguthaben**

**EUR-Guthaben Kontokorrent** EUR 51.616,92 1,22

**Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen** INR 11.197.959,96 150.539,15 3,54  
USD 1,07 0,98 0,00

**Summe der Bankguthaben** EUR 202.157,05 4,76

**Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben</b>	EUR	3,75	3,75	0,00
<b>Verwaltungsgebühren</b>	EUR	-7.344,14	-7.344,14	-0,17
<b>Depotgebühren</b>	EUR	102,56	102,56	0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>EUR -7.237,83</b>	<b>-0,17</b>

**FONDSVERMÖGEN** EUR 4.247.906,83 100,00

Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000495429	EUR 153,09
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000495429	STK 27.748

Wien, am 15. April 2016

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.**

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

**Umrechnungskurse/Devisenkurse****Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 28.01.2016 in EUR umgerechnet:**

<b>Währung</b>	<b>Einheiten</b>	<b>Kurs</b>
Indische Rupies	1 EUR =	74,38570 INR
US Dollar	1 EUR =	1,09030 USD

**Marktschlüssel****Börseplatz**

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:**

<b>Wertpapierbezeichnung</b>	<b>Kenn- nummer</b>	<b>Währung</b>	<b>Käufe</b>	<b>Verkäufe</b>
			<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>

#### Ausschüttungsäquivalent

#### Amtlicher Handel und organisierte Märkte

##### Aktien

Adani Ports&Special Eco.Zo.Ltd. demater.IR 2 (INR)	INE742F01042	INR	11.000	11.000
Aditya Birla Nuvo Ltd. Reg.Shs IR10	INE069A01017	INR	0	4.000
Bank of India	INE084A01016	INR	40.000	40.000
Bharat Heavy Electricals Ltd.	INE257A01026	INR	29.000	29.000
Cairn India Ltd.	INE910H01017	INR	46.000	65.000
Cox & Kings Ltd.	INE008I01026	INR	20.000	20.000
Housing Dev. Finance Corp.	INE001A01036	INR	6.000	30.000
HCL Technologies Ltd.	INE860A01027	INR	6.200	6.200
Idea Cellular Ltd.	INE669E01016	INR	24.000	24.000
India Cements Ltd. IR10	INE383A01012	INR	0	50.000
IFCI Ltd. IR10	INE039A01010	INR	0	190.000
Jindal Steel & Power Ltd.	INE749A01030	INR	0	34.000
McLeod Russel India Ltd.	INE942G01012	INR	26.000	26.000
MRF Ltd.(INR) Reg. Shares (demater.) IR 10	INE883A01011	INR	180	180
Power Grid Corp. of India Ltd.	INE752E01010	INR	0	50.000
Syndicate Bank (INR)	INE667A01018	INR	40.000	94.000
Tata Power Co. Ltd. (INR)	INE245A01021	INR	0	55.000

##### Obligationen

8,49 NTPC Ltd. IR-Notes Ser.54 25.03.2015- 2025	INE733E07JP6	INR	50.000	50.000
---	--------------	-----	--------	--------

#### Nicht notierte Wertpapiere

##### Aktien

Infosys Ltd.(INR)	IN8009A01012	INR	15.000	15.000
Kotak Mahindra Bank Ltd. (Dematerial.) IR 5 (INR)	IN8237A01019	INR	5.600	5.600
Tata Motors Ltd.	IN8155A01013	INR	1.926	1.926

#### Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr

#### Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechten abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

#### **Derivate**

In Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften, die den Ausweispflichten im Rechenschaftsbericht gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832 Rz. 36-38 unterliegen, wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht investiert.

## **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Meinl INDIA GROWTH, über das Rechnungsjahr vom 01. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystens, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 über den Meinl INDIA GROTH, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 15. April 2016

B D O A u s t r i a GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima  
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Nora Wiedermann  
Wirtschaftsprüfer

# Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

	Aus-schüttungs-anteile	Thesau-rierungs-anteile	Voll-thesau-rierungs-anteile
	AT0000495429 EUR		

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.  
Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden
  - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz
  - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 13,7701
  - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 13,7701
  - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt
  - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 3,7900
  - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 3,7900
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:  
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 22,9502
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden
  - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:
  - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:  
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 3,7900  
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 3,7900
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,0000
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung	3,7900	-
- ordentliches Fondsergebnis:		
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0000	
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)	19,1602
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0000	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0000	
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0000	
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	3,7900
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	13,7701	
steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0000	
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depoführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahrs betragen EUR 22,9502 je Ausschüttungsanteil (AT0000495429).

## Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

## Meinl INDIA GROWTH

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.  
Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.02.2015 - 31.01.2016

Ausschüttung: 15.03.2016

ISIN: AT0000495429

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	
1.Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	3,7900	3,7900	3,7900	3,7900	3,7900
<b>2.Zuzüglich:</b>					
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	9,9801	9,9801	19,1602	19,1602	19,1602
e) -	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge					
3.Ertrag	13,7701	13,7701	22,9502	22,9502	22,9502
<b>4.Abzüglich:</b>					
a) rückertattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfrei ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	13,7701	13,7701	22,9502	22,9502	22,9502
6.Hievon endbesteuert	13,7701	13,7701	0,0000	0,0000	0,0000
<b>7.Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>4(5)16)17)18)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>22,9502</b>	<b>22,9502</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					13,7701
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	153,09	153,09	153,09	153,09	153,09
9.-					
<b>Detailangaben</b>					
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 7) 8) 9) 10) 18. a)) aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge	12)					
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	13,7701	13,7701	13,7701	13,7701	13,7701
14.Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.Österreichische KESt II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KESt II (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
16.Österreichische KESt III (auf Substanzgewinne)	4)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		3,7868	3,7868	3,7868	3,7868	3,7868
<b>Österreichische KESt III (gesamt) gerundet</b>		<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>
<b>17.Österreichische KESt II und III (gesamt)</b>		<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>	<b>3,7900</b>
18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						

<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern					
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-	-
20. KESt auf Zinsen gemäß §98 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und KESt II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge.  
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw sind vortragsfähig (§198 Abs 2 Z 1 InvFG).
- 18) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres in Höhe von EUR 22,9502 je Anteil.

Laufende Kosten: **4,35 per 31. Jänner 2016**  
PTR (Portfolio Turnover Ratio): **148,58 per 31 Jänner 2016**

## Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesezt Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

## **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **Meinl INDIA GROWTH**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

## **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

## **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)**

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meinl Bank und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine über Anteile ausgegeben.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

## **§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

**Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefond werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen Indiens erworben.

**Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

**Anteile an Kapitalanlagefonds (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)**

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.

**Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

**derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivate)

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

## § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an der Wertpapierbörsse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

## **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

## **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

## **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,  
b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

## **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

## **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

## **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

## **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

## **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

## **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar.

## **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. März des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)**

Nicht anwendbar.

## **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

## ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktsei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

**im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.**

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

- 2.1 Kroatiens: Zagreb  
2.3 Schweiz: SWX Swiss-Exchange  
2.4 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  
3.2 Argentinien: Buenos Aires  
3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo  
3.4 Chile: Santiago  
3.5 Hongkong: Hongkong Stock Exchange  
3.6 Indien: Bombay  
3.7 Indonesien: Jakarta  
3.8 Israel: Tel Aviv  
3.9 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima  
3.10 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal  
3.11 Korea: Seoul  
3.12 Malaysia: Kuala Lumpur  
3.13 Mexiko: Mexiko City  
3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland  
3.15 Philippinen: Manila  
3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange  
3.17 Südafrika: Johannesburg  
3.18 Taiwan: Taipei  
3.19 Thailand: Bangkok

3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1 Japan: Over the Counter Market

4.2 Kanada: Over the Counter Market

4.3 Korea: Over the Counter Market

4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich

4.5 USA Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires

5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited

5.3 Brasilien: Bolsa Brasiliense de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange

5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange

5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.

5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange

5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange

5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange

5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange

5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)

5.11 Schweiz: EUREX

5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago,

Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)